

16. Jahrgang	Soest, 11. September 2026	Nummer 11
--------------	---------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

1. **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 119 Soest I und 120 Soest II**
2. **Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG – Hochwasserschutz Westönnen**
3. **Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsverfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Erweiterung einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen aufgrund Lageverschiebung eines Stallgebäudes mit Nebenanlagen.**
4. **Bekanntmachung der Änderungsgenehmigungen vom 24.06.2026 zur Änderung der genehmigten Anlagentypen der Windenergieanlagen An066 und An067 in Anröchte**
5. **Jahresabschluss 2023 des Kreises Soest**
6. **Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Glenne im Mündungsbereich vom Schlagwasser bei Kallenhardt**
7. **Antrag der Stadtentwässerung Lippstadt AöR auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Kaltestrot „Aufweitung der Kaltestrot 7.8 und Aufhebung der Grabenverrohrung 7.8.9“ in Lippstadt-Bad Waldliesborn im Bereich Jagdweg/An der Kaltestrot**
8. **Antrag des Kommunalbetriebs Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entflechtung des Elwiedengrabens in der Straße Am Börn**

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrat Heinrich Frieling

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de/amtsblatt

Topographisches Landeskartenwerk
vervielfältigt und veröffentlicht mit
Genehmigung des Landrats des Kreises
Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und
Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 119 Soest I und 120 Soest II

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 12. März 2026 den unterzeichnenden Kreisdirektor des Kreises Soest, Herrn Volker Topp, zum Kreiswahlleiter und Herrn Sascha Kudella zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise Nr. 119 und 120 ernannt.

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2026, in Kraft getreten am 12. Mai 2026 (GV.NRW.2026 S. 260), fordere ich auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 119 Soest I und 120 Soest II einzureichen.

Für die einzureichenden Unterlagen sind ausschließlich amtliche Vordrucke zu verwenden. Auf das Kandidatenportal der Landeswahlleiterin im Internet wird hingewiesen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Landtagswahl 2027 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal unterstützt durch eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden.

Die Zugangsdaten sind bei der Kreiswahlleitung (E-Mail: wahlen@kreis-soest.de) erhältlich.

Auf die Vorschriften der §§ 17a, 18 und 19 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG) vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026, in Kraft getreten am 19. Februar 2026 weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelwerbern eingereicht werden.
2. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört. Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, ist vorschlagsberechtigt. Als Vertreterin bzw. Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für beide Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist zulässig. Die Wahlen der Bewerberinnen/Bewerber und der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung.

3. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11a zur LWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:
 - den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
 - Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer bzw. seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/ihrer bzw. seiner/seinem Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG i.V. m. § 23 Abs. 1 LWahlO). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung, ggf. mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

6. Muss ein Kreiswahlvorschlag für einen Wahlkreis von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur LWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des/der vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.
 - Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
 - Wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt, muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 zur LWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
 - Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig.
7. Dem Kreiswahlvorschlag sind ferner beizufügen:
 - die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur LWahlO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw.

Bewerber gegeben hat sowie, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, einer Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie/er Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner anderen Partei angehört. Die Erklärung und die Versicherung an Eides statt können auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters (Stadt/Gemeinde) nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, im Falle eines Einspruchs auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Aufstellung des Vorschlages in einer gemeinsamen Versammlung brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a zur LWahlO gefertigt sein.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

8. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
9. Die Kreiswahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind spätestens bis zum

15. Februar 2027, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleitung des

Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

einzureichen.

Zur Abgabe der Wahlunterlagen wird gebeten, einen Termin unter 02921 30-3010 oder per E-Mail (wahlen@kreis-soest.de) zu vereinbaren.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grundsätzlich ausgeschlossen.

Soest, 9. September 2026

gez. Volker Topp
Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest
Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG – Hochwasserschutz Westönnen**

Der Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest beantragt eine Hochwasserschutzmaßnahme in Westönnen. Hierbei soll der Westönnener Bach kurz oberhalb der Westönnener Bundesstraße abgefangen und über eine Umleitung auf einer Länge von ca. 600m zum Riedersgraben geführt werden. Dies betrifft folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Westönnen	10	1, 4, 5, 6, 7, 8, 18, 25 (jeweils Teilflächen)
Westönnen	10	2, 3 (jeweils gesamt)
Werl	49	2, 3, 4 (jeweils Teilflächen)

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers nach § 67 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie bedarf nach § 68 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

16.09.2026 bis einschließlich 16.10.2026

bei der Stadtverwaltung Werl, Zimmer B121 während der Dienststunden von Mo – Fr von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben können dort spätestens bis zum

31.10.2026

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch beim Landrat des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, eingereicht oder zur Niederschrift im vorgenannten Dienstgebäude erklärt werden. Zur Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift wird um vorherige

Terminabsprache mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Hesse-Daus, wasserwirtschaft@kreis-soest.de, Tel.: 02921 302321) gebeten.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einzulegen, können innerhalb der o.g. Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (§§ 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NW – vom 12.11.1999, (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung).

Der nichtöffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden vom Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Soest, den 07.09.2026

Kreis Soest
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.
Hesse-Daus

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

- Erörterungstermin abgesagt -

Der Betreiber Heinrich Schlüter-Borgschulte hat mit Antrag vom 25.04.2026, eingegangen am 26.04.2026, zuletzt vervollständigt am 29.05.2026, eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Änderung einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen beantragt:

Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück
20260346	Berge	6	445

Gegenstand des Antrages ist die Lageverschiebung des Stallgebäudes BE5, zweier Futtersilos und eines Gastanks sowie die Änderung der Abluftführung in ihrer Höhe sowie Versetzung der Abluftventilatoren ohne Änderung ihrer Anzahl.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, lagen in der Zeit vom **18.06.2026 bis 20.07.2026** aus und konnten eingesehen werden. Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben konnten vom **18.06.2026 bis 18.08.2026** vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber entschieden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Aufgrund § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV wird der für den 22.10.2026 um 09:00 Uhr angesetzte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.

Die im Rahmen des Verfahrens bisher eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den 11.09.2026

Kreis Soest - Der Landrat
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20260346

Im Auftrag

gez. Schnelle

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn, gem. §16b Abs. 7 und 8 des BImSchG **die Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlagen An066 und An067**, Änderung des Anlagentyps vor Errichtung von Nordex N163/6.X auf Nordex N149/5.X sowie von Nordex N149/5.X auf Nordex N163/6.X E-175 EP5 E1 mit Datum vom 24.06.2026 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Änderungen der Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nenn- Leis- tung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinate n UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019967	Nordex N- 149/5.X	5.700	125	149	An 066	452.821 5.709.997	Anröch- te	1	19
0019969	Nordex N- 163/6.X	7.000	164	163	An 067	452.888 5.712.257	Anröch- te	1	35

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Bedingungen und Auflagen zur Bauausführung, und zum Immissionsschutz beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide und deren Begründungen liegen für zwei Wochen, vom **12.09.2026** bis einschließlich **26.09.2026**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und können dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Genehmigungsbescheide unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Münstermann
Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 02.09.2026

Kreis Soest – Der Landrat
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20260309

Im Auftrag

gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2023 des Kreises Soest

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2023 gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 101 Gemeindeordnung NRW geprüft. Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Soest hat am 18.05.2026 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Soest zum 31.12.2023 gem. § 96 der Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 53 der Kreisordnung NRW wie folgt festgestellt:

Jahresüberschuss: 8.159.582,26 Euro

Der Kreistag des Kreises Soest hat der Landrätin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.06.2026 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 11.09.2026 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 im Kreishaus Soest, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest, Zimmer E 101, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Soest, 11. September 2026

KREIS SOEST – DER LANDRAT

Im Auftrag

gez. Weber
Kreiskämmerin

Bekanntmachung

Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Glenne im Mündungsbereich vom Schlagwasser bei Kallenhardt hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Kreis Soest beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Renaturierung der Glenne im Mündungsbereich vom Schlagwasser bei Kallenhardt auf den folgenden Grundstücken.

Gemarkung – Flur – Flurstücke:

Kallenhardt - 3 - 466, 475, 484, 485, 488, 490, 494, 495, 496, 497, 504, 505, 509, 510, 511, 515, 575, 576, 582, 619, 629, 634, 708, 709, 714, 716, 717, 718, 719

Kallenhardt - 5 - 1/1, 63, 100, 103, 104, 106, 107, 108, 110, 111.

Für die Maßnahme ist nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, 07. August 2026

Kreis Soest - Der Landrat
Untere Wasserbehörde

I. A., gez. Volmer

Bekanntmachung

Antrag der Stadtentwässerung Lippstadt AöR auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Kaltestrot „Aufweitung der Kaltestrot 7.8 und Aufhebung der Grabenverrohrung 7.8.9“ in Lippstadt-Bad Waldliesborn im Bereich Jagdweg/An der Kaltestrot
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtentwässerung Lippstadt AöR beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur **Renaturierung der Kaltestrot „Aufweitung der Kaltestrot 7.8 und Aufhebung der Grabenverrohrung 7.8.9“ in Lippstadt-Bad Waldliesborn im Bereich Jagdweg/An der Kaltestrot** auf den Grundstücken

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Lippstadt	Bad Waldliesborn	4	8, 355, 155 (267), 227 (269), 228, 108

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 06.08.2026
Kreis Soest
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez.
Reckmann

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Kommunalbetriebs Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entflechtung des Elwiedengrabens in der Straße Am Börn.

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Komunalbetrieb Werl beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur Entflechtung des Elwiedengrabens auf den Grundstücken:

Gemarkung Westönnen, Flur 2, Flurstücke 608, 370 und 60

Gemarkung Westönnen, Flur 4, Flurstück 80

Für die Maßnahme ist nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des

Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 04.08.2026

Kreis Soest
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Weber